

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. September 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Anstalt "Liechtenstein Wärme"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 1. Dezember 2016 über die Anstalt "Liechtenstein
Wärme" (ALWG), LGBl. 2017 Nr. 26, in der geltenden Fassung, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 4

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung
festgelegt.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht
delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

Art. 11 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 13a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 13a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die Vorschriften nach Art. 20 des Gasmarktgesetzes sowie die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Anstalt wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 14 Abs. 2 Bst. g

- 2) Der Regierung obliegen:
g) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates.

II.**Übergangsbestimmung**

Die Regierung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 8 Abs. 4 fest.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.